

# Diplomatisches und Konsularisches (Schweizer Information)

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Diplomatisches und Konsularisches

(Schweizer Information)

Alger. M. Jean-Denis Grandjean, jusqu'ici conseiller d'ambassade à Londres, remplace M. Anton Roy Ganz, atteint par la limite d'âge, en sa qualité d'ambassadeur en Algérie.

Beirut. Botschaftsrat Bernard Torrione wurde von Bern nach Beirut versetzt.

Bern. M. André Maillard, jusqu'ici collaborateur diplomatique à Paris OCDE, est de retour à Berne.

Caracas. Botschaftssekretär M. Dahinden wurde von New York UNO nach Caracas versetzt.

Mauritius. Dr. Fernand Bernouilli, Botschafter in Aethiopien und Madagaskar, wurde als Botschafter auch auf Mauritius akkreditiert; er behält seinen Sitz in Addis Abeba.

New York. M. Jean-Pierre Grenier, consul généraladjoint tit., a été transféré de Berne à New York.

Osaka. Botschafter Dr. Max Troendle, bisher in Bonn, wurde Schweizer Generalkommissar für die Weltausstellung in Osaka.

Palma de Mallorca (Spanien), Phnom-Penh (Thailand), Thessaloniki (Griechenland). Hier wurden neue Konsularagenturen eröffnet, die geleitet werden von Frau Susanna Reichel bzw. Guy-Marie Michel (französischer Staatsangehöriger) bzw. Anastassios Mandilas.

Salisbury. Konsul Gustav Brunner, bisher in Manchester, leitet nun das Konsulat.

Calcutta. Das Konsulat wurde geschlossen und sein Bezirk demjenigen der Botschaft in New Dehli zugeteilt.

Göteborg (Schweden). Die Konsularagentur wird von Vizekonsul Richard Schmid geleitet.

Hobart (Tasmania). Die neue Agentur wird von Vizekonsul Prof. Hermann Johann Tisch geleitet.

Linz. Konsularagent Aldo Lardelli erhielt den persönlichen Titel Konsul.

Mogadiscio. M. André Parodi, ambassadeur en RAU et au Soudan, a été accrédité comme ambassadeur aussi en République de Somalie.

Panmunjom. Botschaftsrat Marcel Vogelbacher wurde Chef der Schweizer Delegation in der Waffenstillstandskommission in Korea.

Quelimane (Mozambique). Neuer Konsularagent wurde Peter Friedrich Betsche.

Rom. Der Botschaft wird neu ein Landwirtschaftsattaché zugeteilt werden.

Saigon. M. Yves Berthoud, conseiller d'ambassade, a été transféré temporairement de Beyrouth à Saigon.

Salzburg. Konsularagent Rudolf-Gottfried Frey erhielt den persönlichen Titel Konsul.

La Valetta (Malta). M. Jean de Rham, ambassadeur en Italie, a été accrédité comme ambassadeur aussi à Malte.

Neues liechtensteinisches Gesetz über die  
Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder,  
Vermögensverwalter, Buchprüfer, Finanzbera-  
ter, Wirtschaftsberater, Steuerberater

Am 20. Dezember 1968 ist das oben erwähnte neue liechtensteinische Gesetz in Kraft getreten. In Zukunft können somit diese Berufe nur noch ausgeübt werden, wenn der Betreffende:

- a) handlungsfähig ist,
- b) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht,
- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzt,
- d) seinen Wohnsitz im Inland hat,
- e) mindestens 24 Jahre alt ist,
- f) eine entsprechende praktische Tätigkeit, die zur Ausübung des betreffenden Berufes notwendig ist, nachweisen kann,
- g) die notwendigen Studien und Prüfungen etc. mit Erfolg abgeschlossen hat.

Selbstverständlich fallen auch verschiedene Schweizerbürger, die diese Berufe bereits ausüben, unter die Strenge des neuen Gesetzes, da die unter c) genannte Bedingung nicht erfüllt ist. Inwieweit gewisse Härtefälle dadurch entstehen können, bildet Gegenstand einer eingehenden Abklärung. Wir werden in unserem nächsten Mitteilungsblatt auf diese Angelegenheit zurückkommen.